

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Errichtung eines
Verwaltungsgerichts betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens
im Frühjahr 1928.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts betreffend.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Zwischen § 137 AB und § 138 AB wird als § 137 a eingefügt:

Die Entscheidungen kirchlicher Behörden und alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl zur Landessynode können von den Beteiligten und dem Oberkirchenrat durch Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn die Klage auf Verletzung einer Rechtsvorschrift gestützt wird.

Soweit die staatlichen ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte angerufen werden können, ist das kirchliche Verwaltungsgericht nicht zuständig.

Die Zusammensetzung des kirchlichen Verwaltungsgerichtes und das Verfahren vor ihm wird durch ein kirchliches Gesetz bestimmt.

Artikel 2.

§ 1. Das nach § 137 a AB vorgesehene kirchliche Verwaltungsgericht setzt sich aus fünf von der Kirchenregierung auf unbestimmte Zeit zu ernennenden Mitgliedern zusammen, von denen der Vorsitzende und drei Beisitzer die Befähigung zur Verrichtung des Richteramtes besitzen müssen und ein Beisitzer Pfarrer der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche in Baden ist. Die Person des Vorsitzenden wird von der Kirchenregierung bestimmt.

§ 2. Die gegen kirchliche Entscheidungen oder Wahlen zu erhebende Klage muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Klägers und seines etwaigen Vertreters,
- b) die Bezeichnung des Beklagten, d. i. der Behörde sowie ihrer angefochtenen Entschei-

dung oder die Bezeichnung des Wahlkörpers und der Wahl,

- c) eine vollständige Darstellung des Tatbestandes unter Bezeichnung aller Beweismittel, die Anführung der gesetzlichen Rechtsvorschrift und eine Begründung für die behauptete Rechtsverletzung,
- d) einen bestimmten Antrag.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerrechts innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Wahl oder vom Zugehen der Entscheidung an bei der Geschäftsstelle des Gerichts einzureichen. Die Erfordernisse unter c und d können nachgeholt werden, wenn dies innerhalb weiterer zwei Wochen geschieht.

§ 3. Die Klage mit ihren Anlagen ist in fünfacher Fertigung bei der Geschäftsstelle des kirchlichen Verwaltungsgerichtes einzureichen. Die Geschäftsstelle wird von dem Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats geführt, das in dieser Tätigkeit nur dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes untersteht.

§ 4. Der Vorsitzende eröffnet das Ermittlungsverfahren und ordnet die ihm notwendig erscheinenden Erhebungen an, wobei er an die Anträge der Parteien oder des Oberkirchenrats nicht gebunden ist. Sämtliche kirchlichen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Vorsitzenden um Rechtshilfe nachzukommen.

Dem Beklagten und dem Oberkirchenrat läßt der Vorsitzende eine Fertigung einer Klageschrift mit allen Anlagen zur Antragstellung innerhalb einer angemessenen Frist zugehen.

§ 5. Hält der Vorsitzende das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen, so teilt er den Parteien und dem Oberkirchenrat das Ergebnis mit. Dieser Verpflichtung kann dadurch genügt werden, daß den Parteien und einem Vertreter des Oberkirchenrats auf der Geschäftsstelle die Akten zur Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt werden.

§ 6. Die Parteien oder der Oberkirchenrat können die Erhebung weiterer Beweise beantragen. Hält der Vorsitzende diese Beweise für unerheblich, so kann er von sich aus ohne Anhörung des Gerichtes die Anträge ablehnen.

§ 7. Werden weitere Ermittlungen nicht mehr ange stellt und hält der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Parteien und des Oberkirchenrats nicht für erforderlich, so teilt er diesen seine Absicht zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist mit.

§ 8. Beantragt eine der Parteien oder der Oberkirchenrat mündliche Verhandlung oder hält der Vorsitzende eine solche für erforderlich, so setzt er Verhandlungstermin fest, zu dem er die Parteien, den Oberkirchenrat sowie die Zeugen und Sachverständigen vorladen läßt. Die Ladung der Parteien und des Oberkirchenrats muß die von dem Gericht beigezogenen Beweismittel angeben und zwei Wochen vor dem Tage der Verhandlung zugehen.

§ 9. Den Parteien und dem Oberkirchenrat steht das Recht zu, Zeugen und Sachverständige, die das Gericht nicht geladen hat, unmittelbar zu der mündlichen Verhandlung laden zu lassen. Den Parteien oder dem Oberkirchenrat muß hiervon spätestens eine Woche vor dem Tage der Verhandlung Kenntnis gegeben werden.

§ 10. Bleiben an dem Termin zur mündlichen Verhandlung eine oder beide Parteien trotz gehöriger Ladung aus, so kann das Gericht auf Grund der Akten nach Vortrag des Berichterstatters entscheiden. Das Gericht muß eine Entscheidung treffen, wenn eine der Parteien oder der Vertreter des Oberkirchenrats Antrag stellt.

§ 11. Das Gericht ist in der Begrenzung des Umfangs der Beweiserhebung an den Antrag der Parteien oder des Oberkirchenrats nicht gebunden.

Es fällt seine Entscheidung unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlung nach freier Überzeugung.

§ 12. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt (§ 7), so kann das Urteil auf Grund schriftlicher Abstimmung gesprochen werden. Widerspricht eines der Mitglieder des Gerichts diesem Verfahren, so muß der Vorsitzende eine Gerichtsitzung anberaumen, bei der auf Grund des Vortrags des Berichterstatters entschieden wird.

§ 13. Das Urteil hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien,
- b) die angefochtene Entscheidung oder Wahl,
- c) die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter,
- d) die Urteilsformel,
- e) den Tatbestand der Gründe.

Eine Fertigung des Urteils ist den Parteien und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

§ 14. Das Urteil ist unanfechtbar und schafft für den Tatbestand, für den es erlassen ist, allen kirchlichen Behörden und Wahlkörpern gegenüber Rechtskraft.

§ 15. Die Parteien können sich in dem Verfahren und in dem Termin zur mündlichen Verhandlung durch einen Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt und der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens angehört, vertreten lassen.

§ 16. Die Kosten des Verfahrens fallen dem unterliegenden Teil zur Last. Das Gericht kann aber nach freiem Ermessen auch eine andere Verteilung der Kostenlast anordnen.

§ 17. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen, sollen auf das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung finden.

§ 18. Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1928.

Evangelische Kirchenregierung:

Begründung.

Unsere evangelische Kirche in ihrer zeitlichen Erscheinungsform als Körperschaft kommt ohne das Recht nicht aus, das ein notwendiges Mittel ist, um ihre Verwaltung in Ordnung zu halten. Die Anwendung des Rechts geschieht bei unserer Landeskirche, abgesehen von dem Verfahren vor dem kirchlichen Dienstgericht, ausschließlich durch kirchliche Verwaltungsstellen. Sind die Beteiligten mit deren Entscheidung nicht zufrieden, so steht ihnen in weitestem Maße der Beschwerdeweg offen (vgl. z. B. die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 4, 84 Ziff. 4, 105, 129 KVB); sie haben aber nicht die Möglichkeit, die Entscheidung durch ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenen kirchliches Gericht nachprüfen zu lassen. Auch die kirchliche Verwaltung hat eine gefehlmäßige zu sein, wofür aber in der Möglichkeit des eben ange deuteten Beschwerdewegs eine letzte Sicherheit deshalb nicht empfunden werden kann, weil über die Beschwerde wiederum Verwaltungsstellen entscheiden, die unter Umständen wie die Vorinstanz politischen Einflüssen ausgesetzt sein können und bei denen sogar Personen mitwirken, welche bei der Beratung und Beschlußfassung der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen waren (vgl. §§ 21 Abs. 4 und 129 KVB). Dieser Zustand ist sicherlich schon manchmal von den beschwerdeführenden Parteien, aber auch des öfteren von den kirchlichen Behörden selbst als ungut empfunden worden. In anderen evangelischen Landeskirchen ist man dem Mangel bereits begegnet durch Schaffung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts, dessen Einrichtung sich findet in der evangelischen Kirche der altpreussischen Union, in der evang.-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen, in der evang.-lutherischen und der reformierten Landeskirche Hannovers, in der evang. Landeskirche von Hessen-Kassel, von Frankfurt a. M. und in Anhalt und in der evang.-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz.

Der Verfassungsausschuß der Landessynode hat bei der Tagung vom Februar/März 1927 dem empfundenen Mangel Ausdruck gegeben und den

Wunsch nach Vorlage eines Gesetzentwurfes auf Einrichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts ausgesprochen. Nach Beratung der Richtlinien in dem von der Landessynode eingesetzten Verfassungsausschuß legt die Kirchenregierung den vorliegenden Entwurf der Landessynode zur Annahme vor.

Das einzusetzende Verwaltungsgericht hat seine rechtliche Unterlage in der Kirchenverfassung zu finden. Dies geschieht durch Artikel 1 des Entwurfs, der demnach eine Verfassungsänderung darstellt und zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedarf (§ 104 Abs. 2 KVB). Wie bei den staatlichen Verwaltungsgerichten kann die sachliche Zuständigkeit des Gerichts nur auf Verletzung von Rechtsätzen gestützt werden. Soweit die kirchlichen Stellen im Rahmen der bestehenden Rechtsätze nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, findet eine Überprüfung dieser Entscheidung durch das Gericht nicht statt. Ermessensfragen unterstehen nicht der Überprüfung des Verwaltungsgerichts, denn dieses soll nicht oberste kirchliche Verwaltungsbehörde werden. Ob eine von einer kirchlichen Behörde getroffene Maßnahme im Interesse der Gemeinde oder der Landeskirche geboten oder zweckmäßig ist, hat das Verwaltungsgericht nicht zu untersuchen. Wohl aber steht es ihm zu, darüber zu entscheiden, ob von der Behörde die Grenzen des Gebiets, in welchen sich das freie Ermessen bewegen darf, überschritten sind. Denn die Frage, ob Ermessensmißbrauch oder Ermessensüberschreitung vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die zur Zuständigkeit des Gerichts gehört.

Es entspricht der Art der Einstellung der evangelischen Kirche zum Staat, daß sie über Streitfragen, die vor den staatlichen Gerichten — seien es Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichte — entschieden werden können, vor diesen Gerichten ihr Recht nimmt. Die Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichts soll daher ausgeschlossen sein, wenn die Beteiligten Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten finden können.

In Artikel 2 des Entwurfs ist die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts und das Verfahren vor ihm geregelt. Dieser Artikel des Entwurfs bedarf zu seiner Annahme nur der für einfache Kirchengesetze erforderlichen Mehrheit (§ 104 Abs. 1 RW).

Bei der Regelung der Zusammensetzung des Gerichts ist vorgesehen, daß auch ein Pfarrer der Landeskirche Gerichtsmitglied ist. Denn mit der übrigen kirchlichen Verwaltung hat auch das Verwaltungsgericht den Zielen und Zwecken der kirchlichen Körperschaft zu dienen, die letzten Endes allein geistlicher Art sind. Darum sollte ein Geistlicher mit seinem Rat in dem Gericht nicht fehlen.

Bei der Regelung des Verfahrens muß beachtet werden, daß das Gericht von Mitgliedern besetzt ist, die nebenamtlich den Dienst leisten und wahrscheinlich nicht alle am Orte des Gerichts wohnen. In der Regel wird die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung stattfinden. Bei einfachen Fällen aber soll der Vorsitzende die Möglichkeit haben, den Versuch zu machen, die Entscheidung ohne Anwesenheit der Parteien, ja sogar durch schriftliche Abstimmung auf Grund der Aktenlage herbeizuführen (§ 7 des Entwurfs); dabei ist aber Vorsorge zu treffen, daß die Parteien oder der Oberkirchenrat unter allen Umständen eine mündliche Verhandlung herbeiführen können (§ 8 des Entwurfs) und daß sie in der Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Rechte nicht beengt sind (§ 9 des Entwurfs).

Dem Oberkirchenrat muß in dem Verfahren eine besondere Stellung eingeräumt werden. Wird seine

Entscheidung mit der Klage angefochten, so tritt er in die gleiche Rolle wie andere Beklagte. Nichtet sich die Klage gegen Entscheidungen anderer kirchlichen Stellen, so kann er ebenfalls am Verfahren teilnehmen zur Wahrung der gesamtkirchlichen Interessen. Der Oberkirchenrat kann in allen Fällen, wo er nicht Beklagter ist, als Kläger auftreten (Art. 1 des Entwurfs) oder dem Beklagten beitreten, wobei er auch von dessen Vorbringen abweichend Anträge stellen kann. Seine Stellung in dem Prozeßverfahren muß eine ähnliche sein, wie diejenige des Vertreters der staatlichen Interessen im Verwaltungsstreitverfahren.

Wenn das Gericht mit seiner Entscheidung nicht nur den einseitigen Interessen der streitenden Parteien dienen, sondern auch für die Anwendung des kirchlichen Verwaltungsrechts Sicherheit und Fortentwicklung schaffen soll, dann muß es auch die Möglichkeit haben, jeden ihm zur Beurteilung unterbreiteten Tatbestand bis an die Grenze möglicher Richtigkeit festzustellen. Das Gericht darf daher in seiner Beweiserhebung nicht an die Anträge der Parteien gebunden sein (§ 4 und § 11 des Entwurfs). Bei ihm darf nicht die Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses, sondern es muß die Untersuchungsmaxime des Strafprozesses gelten. Im übrigen sollen aber, wenn bei der Durchführung des Verfahrens Lücken entstehen, die nicht durch Auslegung des Gesetzes nach seinem Geist und seinem Zweck ausgefüllt werden können, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung finden.